

# BEKANNTMACHUNG



## **Aufstellung eines neuen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Kirchroth; Öffentliche Auslegung der Planungsentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Kirchroth neu aufzustellen.

Die ausgearbeiteten Entwürfe des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurden vom Gemeinderat Kirchroth in der Sitzung vom 26. Mai 2009 unter Berücksichtigung bzw. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gebilligt.

Die Entwürfe des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom Februar 2019 mit planlichen und textlichen Festsetzungen, Hinweisen, Begründung, Umweltbericht und aller bisher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 27. Februar 2019 bis 30. April 2019**

im Rathaus der Gemeinde Kirchroth in 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer Nr. 11) während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Digital können die Entwürfe unter [www.kirchroth.de](http://www.kirchroth.de) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Luft, Wasser, sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung sind zur Einsicht verfügbar:

### **Flächennutzungsplan:**

- Umweltbericht mit Prüfung der Umweltauswirkungen
- Liste bedeutender Pflanzen- und Tierarten
- Arten- und Biotopschutz
- Schutzgebietsvorschläge
- Biotopverbund
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen
- geeignete Räume für Ausgleich
- Vorrangbereiche für Landschaftsplanumsetzung

### **Umweltbezogene Stellungnahmen:**

- Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten
- Stellungnahme des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Straubing
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, ist ausgeschlossen.

Kirchroth, 18. Februar 2019  
Gemeinde Kirchroth:

  
Josef Wallner  
1. Bürgermeister

